

9. Verordnung der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 16. April 1841, die den Posten zu lehrende Hülfspanne zc. betreffend. 85
10. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die Uebereinkunft der Herzogl. Sachsen-Weimingschen und Fürstl. Schwarzburg-Rudolfsbüchsen Staats-Regierung zur Geläuterung der Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Wa-ganten und Ausgewiesenen betreffend, vom 28. April 1841. 89
11. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 5. Mai 1841, die Annahme der ganzen und halben Kopfstücke bei den unterherrschastlichen Cassen be-treffend. 92
12. Verordnung, die Erhöhung der Auszeichnungsabgabe von dem aus dem Rheinkreise des Königreichs Bayern, aus den Großherzogthümern Baden und Hessen, aus dem Herzogthume Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins übergehen-den Branntwein betreffend, vom 10. Mai 1841. 93
13. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 19. Mai 1841, wegen der bei den unterherrschastlichen Cassen anzunehmenden und auszugebenden Scheidemünze. 94
14. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, wegen des Verkehres mit Spielfaaten, d. d. 26. Mai 1841. 95
15. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium, die Handels- und Schiffs-fahrts-Convention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kur-hessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits und Großherzogthum andererseits betreffend, d. d. 2. Juni 1841. 96
16. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 2. Juni 1841, den Bundesbeschluß wegen des Schupes musikalischer und dramatischer Werck. gegen un-befugte Aufführung betreffend. 100
17. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 15. Juni 1841, wegen des bei Aufnahme fremder Personen in eine hiedländische oberherrschastliche Pargemeinde zu entrichtenden Einzugsgeldes. 101
18. Verordnung der Fürstl. Regierung vom 15. Juni 1841, die Wartzeit und das Wartgeld bei den auf den oberherrschastlichen Poshaltereien vorausbefestigten und gar nicht oder erst später dempften Ertragspohstherden betreffend. 102
19. Bekanntmachung des Fürstl. Steuer-Collegium, die zur Geläuterung des Verkehres mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar getroffene Uebereinkünfte wegen gegen-seitiger Annahme der Scheidemünze des 2½ Gulden- und 14 Talersstücks bei den an der beiderseitigen Landesgränze belegenen Schauffecgelder-Einnahmen betreffend, d. d. 30. Juni 1841. 103
20. Bekanntmachung des Fürstl. Consistorium vom 2. Juli 1841, die Strafbarkeit der wegen verurtheilter Prohnelstellungen vorgekommenen Schulverhältnissen betreffend. 104
21. Bekanntmachung der Fürstl. Regierung vom 3. August 1841, wegen Abänderung der Preise mehrerer Stuziamittel. 105
22. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortbauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Mai 1841. 113
- Beilage zum Artikel 4. des Vertrages: Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers. 124
23. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Han-delsvereine verbundenen Staaten, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung unserer Erzeugnisse, vom 8. Mai 1841. 128